



Benutzungsordnung für das Evangelische Kinderhaus „Am Talbach“ (vom 11.11.1998 mit Änderungen vom 01.09.1999/ 01.01.2002/ 01.09.2003/ 01.09.2004/ 22. Mai 2012)

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII; JschG; Kinderschutzgesetz) und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie- und pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. In kirchlicher Trägerschaft orientiert sich die Pädagogik am christlichen Menschenbild.

Biblische Geschichten und Anlässe des Kirchenjahres spiegeln sich in der pädagogischen Arbeit wieder.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6 und für Hochdorf gültige Gebührenordnung, Homepage der Gemeinde Hochdorf).

§ 2 Aufnahme

1. Das Evangelische Kinderhaus „Am Talbach“ ist eine Kindertageseinrichtung. Das Betreuungsangebot umfasst: Regelangebot, Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung.

2. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse oder ähnliche Einrichtungen besuchen. Der Verbleib im

Kindergarten ist nur in begründeten Ausnahmen und in Absprache mit den Kooperationskräften der Schule, möglich. Ferner bedarf es dann einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam in den Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.

Bei der Aufnahme von Kindern mit einem individuellen Betreuungsbedarf wird geprüft ob eine personelle Unterstützung der Gruppenteams im Rahmen der Eingliederungshilfe erforderlich ist, also ob auf Grund einer Behinderung ein individueller Förder- u. Betreuungsbedarf besteht, oder eine Behinderung droht, wenn nicht eine individuelle Förderung und Betreuung einsetzt. Außerdem wird geprüft, ob die Belegungszahlen der Gruppen ein notwendiges, individuelles Fördern und Betreuen des betreffenden Kindes ermöglichen und welches zeitliche Angebot für das Kind angemessen ist.

4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9). Aus der Bescheinigung muss auch hervorgehen, dass eine Impfberatung stattgefunden hat.

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um für Notfälle erreichbar zu sein.

7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Bei der Aufnahme müssen wir auf eine ärztlich erfolgte und bestätigte Impfberatung bestehen (Vordruck im Kindergartenheft).

§ 3 Abmeldung / Kündigung / Änderung d. Betreuungszeit

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,

- wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorhanden sind.

4. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur in Absprache mit der Leitung möglich. Sie entscheidet ob ausreichend Plätze im gewünschten Betreuungsangebot vorhanden sind. Insbesondere bei den Ganztagsbetreuungsplätzen ist das von Bedeutung. Für die Änderung ist der Leitung das ausgefüllte Formblatt „**Änderung der Betreuungszeit**“ ausgefüllt zu übergeben. Für die Bearbeitung der Änderungen benötigen wir bei kostenrelevanten Änderungen eine Änderungsfrist von 4 Wochen vor Monatsende. Längerfristige Veränderungsbedarfe können auch im Januar bei der jährlich durchgeführten Bedarfsabfrage angemeldet werden.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Haustürregelung, die den Aufnahmeunterlagen beiliegt.

6. Während der Schließzeiten einer Einrichtung können Kinder dieser Einrichtung in einem anderen Kindergarten betreut werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag beim jeweiligen Einrichtungsträger erforderlich. Es müssen stichhaltige Gründe für eine positive Bearbeitung vorliegen (Z. B. Herzug aus einem anderen Bundesland) sowie freie Plätze und eine ausreichende personelle Besetzung vorhanden sein. Dies ist so mit den anderen Hochdorfer Kindergartenträgern vereinbart.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die jährlichen Schließzeiten bewegen sich zwischen 20 und 25 Tagen.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Frühester Aufnahmetag ist der 3. Geburtstag des Kindes. Die aktuelle Höhe des Elternbeitrags entnehmen Sie bitte der Anlage.
2. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die in der Familie leben
3. Auf Antrag kann der Bürgermeister aus sozialen Gesichtspunkten die Kindergartenbenutzungsgebühren ermäßigen bzw. erlassen.
4. Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten. Alle zwei Jahre werden die Kindergartenbeiträge an die Empfehlungen der Trägerverbände, angepasst.
5. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, indem das Kind abgemeldet wurde.
6. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind mehrere Wochen fehlt (Z. B. krankheitshalber, durch Kuraufenthalt, längere Urlaubsreisen...).

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,

- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten, da sie dann im Besonderen die elterliche Sorge, Pflege und Zuwendung benötigen.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung (Polio), Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung.

5. Generell weist der Träger auf die elterliche Verantwortung hin, kranke Kinder nicht in die Einrichtung zu schicken. Kranke Kinder stecken auch Personal an, das zur Aufrechterhaltung des Betriebs unabdingbar benötigt wird. Kranke Kinder benötigen im Besonderen die Nähe, Pflege und Zuwendung der Eltern bei ihrer Genesung. Zu diesem Zweck können Eltern Krankschreibungen durch den Haus- oder Kinderarzt erhalten.

§ 9 Aufsichtspflicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

3. Bei allen gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, etc.) der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983 und die Ausführungen hierzu im Kindergartenheft).

§ 11 Information und Öffentlichkeit

Am Info-Board neben dem Haupteingang, hängen alle für Eltern wichtige Informationen aus, die alle Eltern des Kinderhauses betreffen. (Ferienplan, Besetzung der Dienste während der gruppenübergreifenden Betreuungszeiten, Elternbeiratsinformationen und Informationen zu den Gebühren und aktuellen Veranstaltungen)

Auf der Homepage der Kirchengemeinde sind auch wichtige Informationen über das Kinderhaus nachzulesen, teilweise auch als Download verfügbar:

- Termine (wie Elternabende)
- Die Mitarbeitenden des Kinderhauses mit der Zuordnung zur jeweiligen Gruppe
- Die Konzeption und das Leitbild
- Die Benutzungsordnung

Vor den Türen der Gruppen hängen die Informationen aus, die das Gruppenleben der jeweiligen Gruppe betreffen.

Im regionalen Mitteilungsblatt und in der regionalen Presse, so wie im Gemeindebrief der Kirchengemeinde wird über besondere Anlässe und Veranstaltungen berichtet und informiert.

§ 12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personenberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und die Entgegennahme durch Unterschrift im Anhang dieser Ordnung, bestätigt.

Zusammen mit der Benutzungsordnung und dem Kindergartenvertrag im Kindergartenheft entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der

Einrichtung (die evangelische Kirchengemeinde in 73269 Hochdorf) und den Personensorgeberechtigten des zu aufnehmenden Kindes.

oder

(Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die Benutzungsordnung auf der Homepage der Kirchengemeinde einsehbar ist. Durch Unterschrift auf einem Beiblatt der Aufnahmeunterlagen, bestätigen die Eltern, über die Benutzungsordnung in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Im Einzelfall kann der Kindergarten eine Benutzungsordnung aushändigen. An der Info-Wand des Kindergartens hängt ein Exemplar aus.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung tritt wie folgt in Kraft: Benutzungsverordnung vom 11.11.1998, Inkrafttreten am 01.09.1998;

1. Änderung vom 07.07.1999, Inkrafttreten am 01.09.1999;
2. Änderung vom 05.12.2001, Inkrafttreten am 01.01.2002;
3. Änderung vom 25.06.2003, Inkrafttreten am 01.09.2003;
4. Änderung vom 00.00.2004, Inkrafttreten am 01.09.2004.
5. Änderung vom 01.02.2012, Inkrafttreten am 01.02.2012
6. Änderung vom 01.02.2019, Inkrafttreten am 01.04.2019